

Beschlussvorlage/Grundstück

Bereich | Amt
Grundstücksabteilung
Verfasser/in
Sutter, Heinz

Vorlagen-Nr.
202/49/2017
Aktenzeichen

Anlagedatum
04.09.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.09.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	26.09.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Umstellung der Abwassergebühren auf monatliche Zahlungsweise,
Änderung der Abwassersatzung (AbwS)**

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Um die Abwassergebühren auf monatliche Fälligkeit umzustellen, wird die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.12.2014 gemäß der beigefügten Anlage beschlossen.

Anlagen

Dritte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Die regioAqua GmbH wickelt zusammen mit der Energiedienst AG seit Jahren den Zahlungsverkehr für die Eigenbetriebe Stadtwerke, Sparte Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ab. Nun äußert die regioAqua den Wunsch, vom bisherigen, zweimonatigen Intervall für die Zahlungen der Wasser- und Abwassergebühren auf monatliche Zahlungsweise umzustellen. Begründet wird dies mit folgenden Argumenten:

1. Die Energiedienst AG stellt bereits jetzt die Stromzahlungen auf monatliche Zahlungsweise um. Neukundenverträge werden grundsätzlich mit monatlicher Zahlungsweise abgeschlossen.

Durch die Umstellung im Wasser- und Abwasserbereich würde ein einheitliches Abrechnungsverfahren beibehalten, was sowohl im Kunden- als auch Firmeninteresse liegt.

2. Der Cash-Flow wird über das Jahr gesehen gleichmäßiger gestaltet, was insbesondere bei Kunden, die mit ihren Zahlungen Schwierigkeiten haben, gut ankommen sollte. Wir stellen relativ häufig fest, dass Schuldner bei der Erstellung von Ratenzahlungsplänen, Schuldnerberatungen usw. gerade die Belastungen von Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasentgelten falsch angeben.
3. Das Erkennen von Zahlungsrückständen erfolgt einen Monat früher als bisher, so dass die Beitreibungsstelle früher auf die Schuldner zukommen und ggf. Ratenzahlungen vereinbaren kann.
4. Die regioAqua GmbH gibt an, dass in ihrem Kundenservice seitens der Kundschaft der Wunsch nach monatlichen Zahlungen vielfach vorgebracht wird.

Die Verwaltung kann sich den Argumenten der regioAqua GmbH nicht verschließen und befürwortet die Umstellung auf monatliche Zahlungsweise ab dem Jahr 2018.

Zusätzliche Kosten fallen für die Stadt nicht an, da das Betriebsführungsentgelt auf Basis der angeschlossenen Haushalte beruht und nicht über die Anzahl der einzelnen Kontenbewegungen berechnet wird. Auch für die Bürger fallen keinerlei Zusatzkosten an, da im Zuge des Lastschriftinzugs die Abbuchung für den Kontoinhaber kostenlos ist.

Für die Umstellung der Zahlungsweise ist eine Änderung der Satzung notwendig, die nachfolgend dargestellt ist. Zusätzlich ist der Text für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung als Anlage beigefügt.

**Dritte Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.12.2014**

ALT	NEU
§ 37a Vorauszahlungen (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 32 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 31 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 1. März, am 1. Mai, am 1. Juli, am 1. September sowie am 1. November eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine. (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Sechstel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 34, 34a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Sechstel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 35) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für zwei Kalendermonate (§ 36a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 35 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 38 Abs. 9 nicht getroffen wurde. (3) bis (4)	§ 37a Vorauszahlungen (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 32 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 31 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats. (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 34, 34a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 35) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für einen Kalendermonat (§ 36a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 35 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 38 Abs. 9 nicht getroffen wurde. (3) bis (4) unverändert
§ 37b Fälligkeit (1) (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 37a werden zu den in § 37a Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.	§ 37b Fälligkeit (1) unverändert (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 37a werden zu Beginn des Kalendermonats, beginnend mit dem Monat Februar eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.